

## Merkblatt Schülerfahrkosten

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen aufzeigen, für wen und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht. Sie sollen Ihnen auch bei der Abfassung Ihres Antrages auf Ausstellung einer Schülermonatskarte bzw. auf Erstattung von Schülerfahrkosten helfen. Weitere Informationen erhalten Sie erforderlichenfalls im Schulsekretariat bzw. beim Fachdienst Schulverwaltung des Kreises Recklinghausen.

### Personenkreis

Schülerfahrkosten werden für den Besuch folgender Bildungsgänge des Berufskollegs übernommen:

- Berufsgrundschuljahr
- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr
- Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen, wenn der monatliche Eigenanteil von 50,- Euro überschritten wird
- Berufsfachschulen
- Fachoberschulklassen 11 und 12 S
- Klassen für Schüler/Schülerinnen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Vollzeitform

Nicht übernommen werden Fahrkosten für den Besuch der Teilzeitberufsschule (Ausnahme Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen), der Klassen für Schüler/Schülerinnen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Teilzeitform sowie der Fachschule (Ausnahme Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege) und der Fachoberschulklassen 12 B und 13.

### Notwendige Fahrkosten

Fahrkosten können nur übernommen werden, wenn sie notwendig entstehen.

Dies ist der Fall, wenn ein Verkehrsmittel benutzt werden muss, weil

- der Schulweg zur nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (z. B. Praktikumsbetrieb) in der einfachen Entfernung mehr als 5 km beträgt (als Schulweg gilt die kürzeste verkehrsübliche Fußstrecke).
  - o Nächstgelegene Schule ist das Berufskolleg mit dem entsprechenden Bildungsgang, das mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.  
*Schülerfahrkosten zu einer nicht nächstgelegenen Schule können nur dann übernommen werden, wenn der Schüler sich vor Beginn des Schuljahres (spätestens bis zum 31.07.d.J.) um eine Aufnahme an der nächstgelegenen Schule bemüht hat und diese aus kapazitären Gründen nicht möglich war. Dieser Sachverhalt ist durch eine schriftliche Bestätigung der nächstgelegenen Schule nachzuweisen.*
  - o Sind für Berufsschulen Bezirksfachklassen oder bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.
- nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe vorliegen, (Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, ist dann nicht nur vorübergehend, wenn eine Dauer von acht Wochen überschritten wird. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulweges wesentlich beeinträchtigen. Gesundheitliche Gründe sind durch eine ärztliche Bescheinigung - entsprechende Vordrucke liegen im Schulsekretariat aus - nachzuweisen.)
- eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegt, (Der Nachweis ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen; aus ihr muss ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist.)

- der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist.  
(Dies ist der Fall, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger (gekennzeichneter Fußgängerübergang, Lichtzeichenanlage, Schülerlotsendienst) überquert werden muss, und ein anderer Fußweg, bei dem diese Gründe nicht vorliegen, nicht zumutbar ist.)

### **Wirtschaftlichste Beförderung**

Schülerfahrkosten sind nur die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zur Schule/Praktikumsstelle und zurück notwendig entstehen.

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

*Im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) werden die notwendigen Kosten grundsätzlich durch Ausgabe von Fahrausweisen übernommen. Da die ausgegebenen Fahrausweise auch in der Freizeit und auf dem gesamten Gebiet des VRR genutzt werden können, wird ein Eigenanteil erhoben. Dieser beträgt zur Zeit für das 1. Kind und für volljährige Schüler/Schülerinnen 12,00 €/mtl., für das 2. Kind 6,00 €/mtl.. Jedes weitere Kind und Schüler/Schülerinnen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz/SGB XII erhalten (Nachweis ist beizufügen), sind von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Fahrausweise werden grundsätzlich vor Beginn eines Monats ausgehändigt. Bis zur Aushändigung der Fahrausweise werden die ab Antragseingang entstehenden Fahrkosten (preisgünstigster Schülertarif) nach Vorlage der Fahrbelege erstattet. Danach entfällt jede weitere Kostenerstattung.*

Schüler, die außerhalb des VRR wohnen, erhalten für den Bereich des VRR ebenfalls ein SchokoTicket. Die darüber hinausgehenden Fahrkosten werden nach Vorlage der Fahrbelege (preisgünstigster Schülertarif) erstattet.

Sofern die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist, kommt als wirtschaftlichste Beförderung

- der Schülerspezialverkehr (vom Schulträger bereitgestellte Verkehrsmittel) bzw.
- die Beförderung mit Privatfahrzeugen (PKW, Motorrad/Mofa, Fahrrad, Taxi, Mietwagen)

in Betracht.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar,

- wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle mehr als 2 km beträgt,
- wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über 3 Stunden in Anspruch nimmt,
- wenn der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss,
- wenn bei Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorliegt.

Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

Der Kreis Recklinghausen als Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste und zumutbare Beförderungsart.

### **Fahrkostenantrag**

*Die Übernahme von Schülerfahrkosten erfolgt ausschließlich auf vorherigen Antrag. Frühester Zeitpunkt für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist der Tag des Antragseingangs im Schulsekretariat. Anträge (grünes Formular) sind in zweifacher Ausfertigung mit den notwendigen Anlagen an das Schulamt, Abteilung Schulverwaltung (über das Schulsekretariat) zu richten. Dies gilt auch für die Übernahme von Schülerfahrkosten für ein im Rahmen des Bildungsganges abzuleistendes Betriebspraktikum, sofern ein Fahrausweis nicht ausgehändigt wurde bzw. der ausgehändigte Fahrausweis nicht ausreichend ist. Zu jedem Antrag ergeht ein Bescheid des Schulträgers.*